

Rs. 72
1.

N. 8.

EDICT.

Wie die
Wahren Armen

Bersorget und verspfleget/

Die

Muthwilligen Bettler

Bestrafet und zur Arbeit angehalten/

Auch überhaupt keine

Bettler

Gesehen noch geduldet werden sollen.

De dato Berlin/den 21. Junii 1725.

Clere/gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Franz. Hoff Buchdr.



2

Wir **Friedrich Wilhelm** / von
 Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-
 graf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs
 Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von
 Oranien, Neufcharel - und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve-
 güllich / Berge / Steetin / Pommern / der Cassuben und Wendten / zu Dieck-
 lenburg / auch in Schlesien / zu Croffen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
 Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wendten / Schwerin / Rugeburg
 und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg /
 Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Mar-
 quis zu der Zehre und Blislingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Eingang
 Vom Mis-
 brauch der
 Bettelst-
 ucken

Geden hierdurch jedermännlich in Gnaden zu vernehmen. Demnach Wir höchst-
 missfällig und mit sonderbarer Empfindlichkeit vernehmen müssen / das Unsere aus
 Christlichem Mitleiden auch Landes. Väterlicher Vorsorge zu Erquickung der Dürftigen
 vor die Ver-
 sorgung der Nothleidenden / und zur Hüffe fremder und vertriebener Ver-
 sohnen gemachte gute Anstalten von hofshaffigen unverschämten Bettlern sehr gemis-
 brauchet worden / so gar das dadurch allerhand liebliches hofshafftes Befinde sich in
 Unsere Lande gezogen / welches mit falschem Brand und Bettel-Briefen das Land durch-
 strichen / dergleichen Briefe und Collecten. Bächer an andere verkauft / und söcherge-
 stalt die zu Verpflegung der rechten Armen sonst fließende Almosen gemindert / also den
 wahren Nothleidenden gleichsam das Brod vor dem Munde weggeraubet / danebst
 unter dem Vorwand der Bettelzuy mancherley Substäncke so gar mit nächstem
 Ubersall und Veraubung der von Städten und Dörffern entlegenen Häuser und
 Mühlen ausgebet / auch wohl Feuer angeleget und Leute mörderlich angegriffen / also
 das selbst wenige Meilen von Unseren Residenzien eine ganze Rottte von söcherzuy
 Suben und Schelm. Gesinde an Männern / Weibes. Versohnen auch Jungen mit ge-
 dickteten Brand- und Bettel- Briefen angetroffen und eingezogen worden / welche
 nicht allein vor Bericht ihre ausgebetete Boffheiten gestanden / sondern auch die zum
 Betrag und Stehlung der Almosen verborghen gehabte falsche Siegel von sich gegeben:

**Dem Mis-
 brauch wird
 durch dieses
 Edict
 gesehret.**

Als haben Wir höchstnötzig zu seyn erachtet / diesem Lastir- wollen Unwesen auch
 gefährlichen Unternehmungen nachdrücklich zu steuern / und dagegen zureichende An-
 stalten zu machen / damit eines Theils die durch öbliche Sorgfalt sowohl aus Unseren
 Casen mildthätigt gereichere als auch durch anderen Zuschub zur Verpflegung der
 wahren Armen gewidmete Almosen- Gelder nicht gemisbrauchet noch gebindert
 andern theils aber den starcken faulen Bettlern / Betrügern und zum Schaden des
 Landes herumklopfenden losen Gesinde / welche unter die Zahl der Armen nicht ge-
 hören / gesehret / und also den schon gespürten auch wegen der Boffheit unartiger Men-
 schen weiter zu febüchtenden Gefährlichkeiten vorgebeuet werde.

Wird. h. d.
 nächter wird
 nicht anse-
 henen / son-
 dern aufse-
 sehen.

§. 1. Wir wollen alhier nicht weitläuffig wiederholen / was Wir in bereits
 publicirten Edicten diersehalb mit vieler Sorgfalt ernstlich verordnet haben: Aller
 Welt aber zu bezeugen / das Wir gar nicht gemeinet seynd / die milde Gütthätigkeit
 gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben: So können Wir nicht umhin /
 dieses vielmehr nochmahls allen Obdt. Ketten in Städten und auf dem Lande anzubefehlen /
 ja

ja auf ihre Seelen und Gewissen zu binden / daß sie dafür Sorge tragen sollen / damit ihre Armen / und also die Armen eines jeden Orts mit dem / so sie zu unentbehrlichem Unterhalt nötig haben / versorget und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

Zu welchem Ende von nun an in jeglicher Stadt / Flecken und Dorff / woselbst es etwa bisher noch nicht geschehen ist / eine Armen-Casse aufgerichtet und beständig gehalten werden soll / zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsdort zusammen thun / auch Unsere Land-Räthe und Geistliche Inspectores bey Vernehmung Unserer höchsten Ungnade Sorge haben müssen / daß darunter nicht getummelt / sondern eine solche Cassé, darin alles Behuf der Armen sowohl von mildthätigen Leuten geschenckete als auch sonst durch die jeden Orts einzulichtende Verfassung fließen und gesammlet werden muß / fordersamst zum Stande gebracht / daß ein richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt / auch die gesammelten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden. Würde jemand unter ihnen wieder Verhoffen an seiner schuldigen Sorgfalt etwas ermangeln lassen / so soll das thranende Seuffzen der unbesorget bleibenden / und weil Unserm Beschl nicht nachgehlet worden / von Uns ernstlich gerochen werden.

In jedem Ort soll eine Armen-Casse angelegt werden.

§. 2. In dem Vertrauen nun / es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gänglich abzielenden Willens Meinung ein völlige Einigen geist eben; So befehlen und wollen Wir / daß hinfuro weiter kein Bettler / worunter auch abgedancete Soldaten / Handwercks-Busch und dergleichen Persöhn zu verstehen seynd / auf den Straßsen oder vor den Thüren der Almosen halber gesehen noch geduldet werden soll; oder da einer dennoch die Almosen dergestalt zu bitten betroffen würde / so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen / die Ursache seines Bettelns untersucht / und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran Schuld wäre / dieselbe dafür angezeihen / sonst aber der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bey Befündung seines muhwilligen Bettelns zur Festung oder Spinnhaus-Arbeit angehalten / und dergestalt anderen zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Woben besonders diejenigen / welche inlängst bey der in einigen Unserer Provinzen gehaltenen General-Visitation aufgehoben / zum Theil aber / weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können / mittelt geschwornen Ueppighe / daß sie sich des Bettelns hinfuro enthalten wollen / frey gelassen worden / hiedurch ernstlich ermahnet werden / dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ernahrung wohl eingedenk zu seyn / und des Bettelns sich gänglich zu enthalten / wiedergenials aber unsehlbar zu gewärtigen / daß wann sie nochmahls herum streichend oder wohl gar auf Hufen tret betreten werden solten / sie ungeachtet deraelichen Passes / und noch um so viel mehr daß sie darwider gehandelt haben / ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bey der Zeffumas-Arbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen.

So soll teig-Jauche gegeben werden / so die Straßsen weite den.

§. 3. Damit nun den Obrigkeiten die Entschuldigung daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden / benommen werde / so sollen die Magistrat in den Städten dem Steuer-Rath oder Commissario loci, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen / woselbgergestalt die angelegete Armen-Casse eingerichtet sey / anzeigen / die Liste der jeden Orts vorhandenen zu versorgenden Armen vorlegen / auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden oder aber fehlen möchte / entdecken; Da Wir dann letztern falls auf erhaltenen Bericht durch nötige Verfügung hinlängliche Mittel anzuweisen lassen wollen / damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholte Befehle zu bereckerthelligen im Stande sey / und Eurschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

Die Oberleuten sollen sich nicht enteignen.

100

) 2. (

4. 68

§. 4. Es sollen aber die Obrigkeiten und in den Städten beordnete Commissarien ingleichen die Land-Näthe auf dem Lande dafür sorgen / daß annoch bey guten gemeinen Leibes-Kräfften sich befindende saule Manns- oder Weibs-Personen mit Betteln niemant beschweren / sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brod selbst zu verdienen angehalten/nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Festungen/ Zucht- und Arbeits-Häuser versperret / renen aber / die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel jedoch etwas schaffen können / (wezu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß) hinlängliche Verhülff gereicht / und dann denenjenigen / welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen / noch solche Umwandten haben / die zu ihrem nott dürfftigen Unterhalt wo nicht alles doch wenigstens einen Theil beizutragen verbunden und im Stande seynd / das zu ihrem nöthigen Unterhalt erfordert aus der Armen-Casse gegeben / auch endlich die verlassnen Vater- und Mutterlosen Waisen in die dazu gestiftete Waisen-Häuser gebracht / oder bis zu solches geschehen könne / durch anderweire Versorgung vom Straffen-Betteln abgehalten werden. Sollte aber dieses alles nicht geschehen / so werden Wir die daran mangelnden Land- und Steuer-Näthe / Commissarien und Obrigkeiten davor nachdrücklich ansehen: Wie dann Unsere Fiscalen hierdurch befehliget seyn sollen / wieder dieselben sodann ihr Amt zu beobachten / und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten.

§. 5. Diejenigen Kinder / welche annoch Vater oder Mutter haben / aber auf dem Betteln betrogen werden / sind sofort aufzugreifen / ihre Eltern anzuforschen / und selbige deßhalb / daß sie die Kinder zum Betteln auslaufen lassen / scharf zu bestraffen / auch die Kinder nach beündenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unbezogener Kinder versehen seyn sollte / die sie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernehren vermöchten / auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Krankheit oder andern Unfall etwas zu verdienen und dadurch ihre Familie zu erhalten behindert würden: Solchenfalls müssen die Eltern ihren dürfftigen Zustand anzeigen / alsdann ihnen bey befündener Warheit und gleich andern wahren Armen-hülffliche Hand geleistet / auch wohl die Kinder in die Armen- und Waisen-Häuser oder Hospitaller genommen werden sollen; massen denen selbst eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigeten Vorwand zu betteln erlaubt ist.

§. 6. Da nun solchergestalt Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet / daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort / wohin er gehöret / noch außerhalb demselben betteln unbetrogen gehen und beschwerlich seyn / sondern jedem dürfftigen nach erforderlicher Noth geholffen / und in einer jeden Unserer Provinzient die Armen einer jeglichen Stadt / Flecken oder Dorffs nach der anbefohlenen massen einzurichtenden Veranstellung zureichend versorget / alle Bettelweib aber von nun an gänglich eingesillet werden sollen: Als wird hienit zu erhaltender Ordnung des Landes-Regimenten / Obrigkeiten / Befehlshabern / Predigern / Beamten / auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste / und zwar zum ersten mahl bey fünfzig Rthlr. zum zweyten aber bey schärferer Straffe verboten / hinduro keinem einzigen Menschen / auch keinen Communen oder Gentemen / eine Vorchristl oder mit Zeugniß zum Betteln / es sey in Unseren oder frembden Landen / auf erlitterten Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unsere ausdrückliche permission zu erheissen: Wir ersuchen auch Unsere Benachbarten und auswärtige Obrigkeiten / wann jemand dergleichen ohne Unsere permission wieder denmitten erschlüchne Vorchrist zu produzieren.

Dachten hätte; darauf nicht zu sehen; auch seynd Wir des Vertrouens zu ihnen / sie werden gleichfalls solche gute Anstalt machen damit die an jedem Ort befindlichen Armen zureichend versorget / und in Unsere Lande bettelns halben sich einbringen nicht gemüßlich rörden. In welcher Zuversicht Wir den Unseren hierdurch alles Ernstes anbefehlen / keine fremde Bettler / auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen (doch die wegen der Religion Vertriebene ausgenommen) in Unsere Lande / Thore / Städte und Dörffer einzusparen zu lassen / noch woeniger bey den Orten Casen in Städten oder auf dem Lande / vom Prediger aus der Kirche oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen / sondern wann sich eintze eingeschlichene melden / daß selbige sogleich arrestiret / examiniret / nach Befinden und Verdienst bestrafft / auch diese fremde Bettler das erste mahl alsofort aus den Thoren und über die Grenzen gebracht / bey abernahliger Betretung aber mit Staupen-Schlägen oder anderer Straffe angesehen werden sollen.

§. 7. Was nur besagte Vertriebene anbelanget / so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret werden / und wann sie sodann auf verblaute Art sich legitimiren / man auch befundet / daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey / so soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen / nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörffern herum zu lauffen / sondern es soll jeden Orts eine gewissenhafte Person zu Einsamlung der Almosen ihnen uralgegeben / und sie beßhalb nur möglich / mit der gesäumleten Hülffe dimitiret / oder auch im Lande unternommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeigt werden. Würde aber jemand betroffen der die Religion oder deshalb ihm bezeyhete Dürftigkeit zum praetext fälschlich vorgegeben hätte / derselbe soll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch zur Straffe gezogen / und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejaget werden.

§. 8. Die bereits ob'n gemeldte Handwercks-Bursche können zwar überall in Unseren Landen zu Treibung ihres Handwercks die gewöhnliche Wanderschaft ungeschindert verrichten; jedoch bleibet ihnen das Ansprechen oder Betteln auf den Straßen und an den Thüren der Häuser gänzlich untersaget / massen die Freyheit zu Betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und niederlichem Leben greebet. Es müssen aber alle Magistrats in den Städten mit Fleiß dahin sehen / daß bey jeglichem Gewerck solche Veranstaltung gemacht werde / damit die wandernden Handwercks-Bursche sogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meister in Arbeit treten / oder bey den Handwercks-Laden einen zureichenden Zehrsfennig / wann sie desser bedürffen / bekommen / und damit ihren Weg weiter fortsetzen können.

§. 9. Hiernächst verbieten Wir nach Anhalt Unserer deshalben schon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehr-Leuten / Fischern / auch allen an den Stöden wohnenden unterthanen / bey Straffe der Fehlung und Wall-Ortheit keine Bettler oder bettelns halben verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen oder überzusetzen / noch durch Vorzeigung einiger Häße oder Briefschafften sich dazu verhalten zu lassen.

§. 10. Was die Zigeuner anbetrifft / welche unter die gefährlichsten Landstreichere zu rechnen sind / in welchen die Bettel-Juden wegen beyder soll es bey Unseren geschafften Edicten vom 13. Novembr. 1719. und 10. Decembr. 1720. gelassen / und mit Nachdruck darüber gehalten werden / daß die Zigeuner durch verammelte Hand insgesamt groß und klein mit Sack und Pockt aufgegriffen / auch in die nechsten Festungen

Von dem wegen der Religion Vertrieben.

Von dem Handwercks-Burschen.

Hiernächst Führe na Land fahre.

Von dem Zigeunern und Bettel-Juden.

gelassert / die Bettel-Juden aber weder bey den Grenz-Orten noch sonst im Lande durchgelaufen / sondern gehörigen Orts angezeigt worden: Diejenigen Dörffer und Städte aber / welche sie wissenschaftlich durchpassehen lassen / haben ihre Straffe unabweichlich zu gewarten; Ingleichen auch die Kräger / Wirte und Herbergierer in Dörfern und Städten / welche nicht sofort ohne einigen Zeit-Verlust / wann sie etwas Verdächtiges bey den fremden aufgenommenen Personen vermercket / solches gehörig angemeldet haben / zuzahlen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

§. 11. Hiervell auch offters sich angetragen / daß bosshaffrige Bettler unter dem Vorwand der Armut und gesuchten Almosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deshalb in Unserm Edict vom 14. Juli 1721. Vergebung gechehen: Wir wollen aber solches / obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupte verboten ist / dahin gerechtfertiget haben / daß wann das Geiöhlene sich auf Leben Ditzl. oder darüber beträfe / alsdann die Diebe und Bettler mit dem Galgen dafür abgeschafft werden sollen.

§. 12. Auf die Taschenspieler / Kienstecher / Wirtsträger und Leute von dergleichen unnützen betrübten Profession, welche auf den Jahmärkten und sonst in Lande herum ziehen / sollen die Obrigkeiten / ingleichen die Policien-Ausreuter nach den mehrmahls erangenen Ordnungen ein wachendes Auge haben / und sie soseich wegtreiben: Solte sich aber finden / daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erwischen hätten / so müssen Uns selbige eingeschicket / und darüber weitere Resolution erwartet / ihnen aber unmittelbar die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstatet werden.

§. 13. Die Magistrate und andere / welchen in Unserm Residentz auch übrigen Städten das Armen-Wesen zu befohren obliegt / müssen überall anugsame Gassen- oder Bettel-Bögte anweisen / ihnen gewisse Districte in den Städten anweisen auch dabey ernstlich anbefehlen / die Straffen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren / die vor den Häusern findende Bettler sofort aufzuheben / selbige in Verwahrung zu bringen / und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

§. 14. Wann wieder Verhoffen die Policien-Land- und Aufreuter / Gassen-Bögte und andere zur Aufsicht bestellte Menei / ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Betteln wieder dieses Unser Edict durch die Finger sehen solten: So wollen Wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unserer Gebots auf das schärfste zu ahnen wissen; Hingegen sollen diejenigen / welche nachlässige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellte Diener wegen Vernehmung ihres Amtes / auch die dadurch eingeschickene Bettler oder unter dem Nahmen der Armen verborgene Diebe / Pieves-Gesellen und dergleichen anzeigen werden / davor Belohnung zu gewarten haben. Wann aber die Gassen-Bögte oder andere zur Aufsicht geordnete Diener die betroffenen Bettler angreifen und wegnähren wollen / so soll niemand / wer er auch sey / bey harter Straffe sich untersehen / gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amtes auf einige Weise hinderlich zu seyn / oder sich der Bettler anzunehmen.

§ 15. Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der Publication dieses Edicts längstens innerhalb 14 Tagen bey Straffe des Zucht-Hauses Unsere Lande räumen; Die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath / alwo sie gebürtig / oder doch einige Jahre genohmet und sich sonst genähret gehabt / zurück begeben: Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermindern / sich ungesäumt ley den Obrigkeiten angeben / damit dieselben sie fortzubringen Rath schaffen können: Die einheimischen gesunden und starcken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen / wiederzueinsmals unsehlbar gewärtigen / das sie auf unangenehme Art fortgebracht / und entweder in die Festungen oder in die Zucht- und Spinn-Häuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

§ 16. Insonderheit müssen / nebst den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und den Magistraten in den Städten / die Politey-Land- und Aufreuter Acht haben / das keine Bettler noch wegen Bettels oder sonst verdächtige Verbothen auf elenderley Weise in Unsere Lande sich einschleichen: Zu welchem Ende die Politey- und Land-Reuter die Straßen fleißig bereuten / die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weittern Unternehmung einlieffern / die Obrigkeiten aber die Krüge / Schencken und Wirthshäuser / auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten / offters visitiren lassen / alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben / genau examiniren / und nach Befinden weiter verfahren sollen; Da dann der- oder dierjenigen / so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erkundt worden / den Verlust ihres Amtes und andere Verstraffung unsehlbar zu erwarten haben.

§ 17. Wobey nochmahls Unser allergnädigster Wille und Befehl ist / das wann die Gerichts-Obrigkeiten / auch Politey-Land- und Aufreuter die ausgehene Bettler oder andere verdächtige Personen in die Festungen oder auch Arbeits- und Spinnhäuser mit einem zuverlässigen Schein / das sie auf das Betteln betreten worden / einlieffern / selbige nicht allein sofort angenohmen / zur Arbeit abgehalten und bis auf weittere Ordre darin behalten werden sollen; sondern Wir wollen auch die Verfügung machen / das es so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Politey- und Land-Reutern / als hernach zu deren Unterhalt den Festungen / Garnisonen und Arbeits-Häusern gehalten / auch den Politey- und Land-Reutern auf ihre glaubhafte Anzeige die Kosten aus der Creys-Casse sofort gerichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach hienit nochmahls allergnädigst und ernstlich diesem Unserm Edict in allen Stücken und überall geböria nachzuleben; damit es auch zu jedermans Wissenschaft kommen möge / so soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlicher massen publiciret und an öffentlichen Orten angeheffet / sondern auch jeno gleich bey der Publication, und hernach allezeit am Sonntag vor Michaelis jährlich in den Kirchen nach jeden Orts gebräuchlicher Art abgelesen werden. Uhmündlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 21. Junii 1725.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. W. v. Frey, C. v. Rastch, F. v. Görne, J. v. Sucke.

Handwritten text, mostly illegible due to bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a list or a series of entries, possibly related to a collection or inventory.

A. 66.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a title or a reference.



Rg 4675

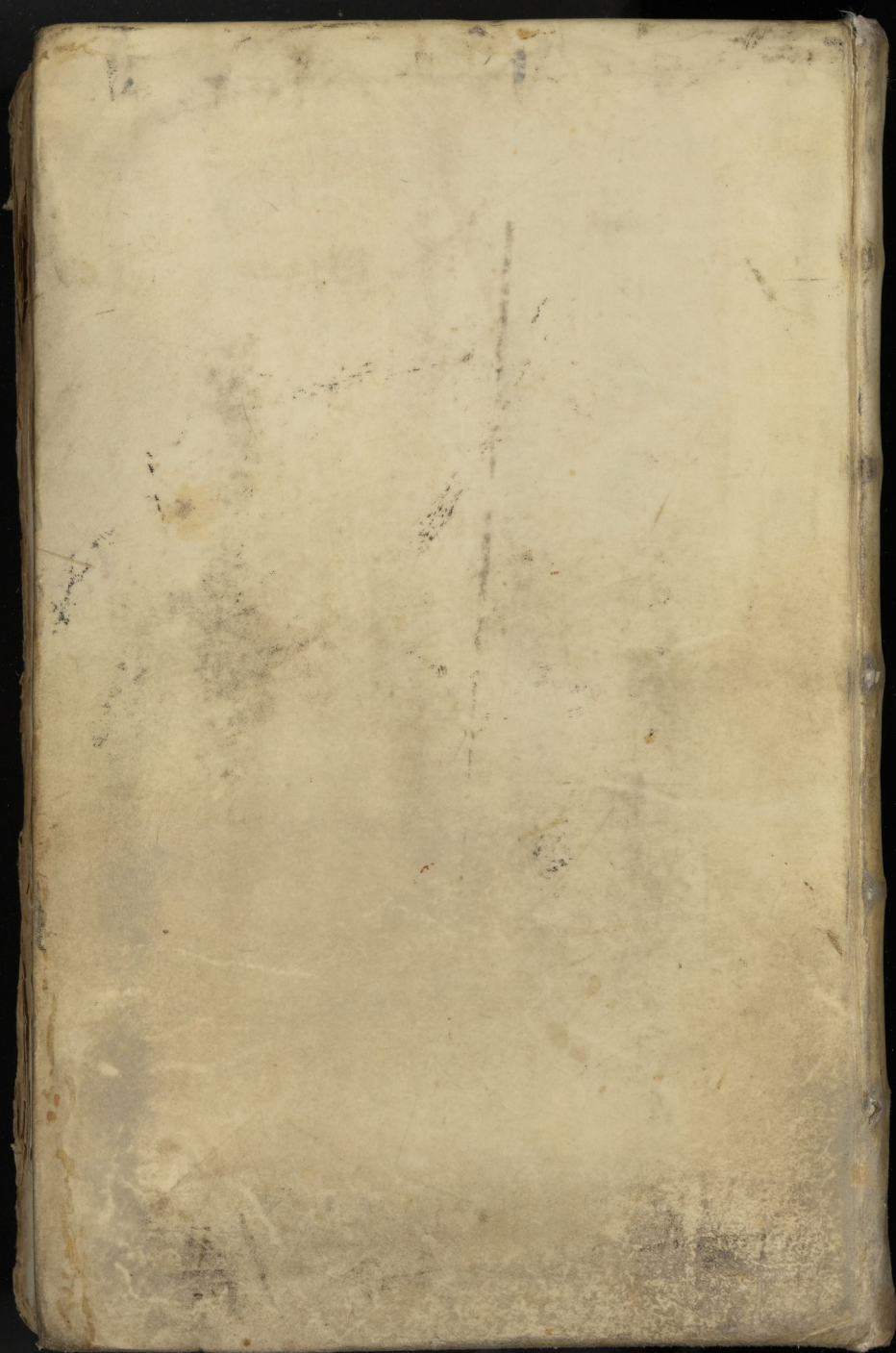
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 60.

EDICT,

Wie die
Wahren Armen

Verforacet und verpfleget/

Die

ligen Bettler

zur Arbeit angehalten/

berhaupt keine

t tler

schuldet werden sollen.

n/den 21. Junii 1725.

de Vries, Königl. Preuj. Hoff Buchdr.

